Vorgehensweise
für das Kommunale Förderprogramm

Antragsteller | Gemeinde

Anruf bei Gemeinde für Termin zur Sanierungsberatung mit Planungsbüro →

Sanierungsberatung durch Planungsbüro
Die Termine finden in der Regel am letzten Donnerstag eines jeden Monats zwischen 13 und 17 Uhr statt.

Antrag auf Förderung →

- Beschreibung der geplanten Maßnahme
- Fotos des Anwesens / Objektes vor Maßnahmenbeginn
- 2 bis 3 Angebote der Firmen (je nach Höhe der Gesamtkosten)
- Bei Bedarf: weitere Unterlagen

Schriftliche **Bestätigung** über grundsätzliche Förderfähigkeit + Baufreigabe

!! **Baubeginn** erst nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Gemeinde!

Einreichen des **Verwendungsnachweises** →

- Auflistung Einzelmaßnahmen mit Kosten
- Rechnungen und Belege
- Fotodokumentation der Maßnahme und des fertigen Zustands
- Bei Bedarf: weitere Unterlagen

Auszahlung des Zuschusses

Kontaktieren Sie uns!

Vereinbaren Sie einen kostenlosen Erstberatungstermin mit unserem sanierungsbeauftragten Büro! Nehmen Sie dafür zunächst Kontakt auf mit:

Gemeinde Schwebheim
Sachgebiet Städtebauförderung
Kirchplatz 2
97525 Schwebheim
E-Mail: staedtebau@schwebheim.de
Tel.: 09723 9101-21

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der Gestaltungssatzung und der Richtlinie zum Kommunalen Förderprogramm für den Altort Schwebheim [www.schwebheim.de].

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Der Gemeinderat entscheidet jährlich über das Budget, das aus dem Gemeindehaushalt für das Kommunale Förderprogramm zur Verfügung gestellt wird.
Das Angebot richtet sich ausschließlich an Vorhaben im Geltungsbereich des Sanierungsgebiets und des kommunalen Förderprogramms i.V.m. der dort ebenfalls gültigen Gestaltungssatzung.

Dieses Projekt wird im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ gefördert.

STÄDTEBAU-FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und Gemeinden

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Layout, Text, Foto:
Perleth + Partner | Architekten und Ingenieure PartG mbB

Gemeinde Schwebheim

Zuschüsse für die Gebäudesanierung

Kommunales Förderprogramm für den Altort Schwebheim



Wir unterstützen die Sanierung Ihres Gebäudes

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie motivieren, leerstehende und sanierungsbedürftige Gebäude im Ortskern zu erneuern. Denn wenn Sie Ihr Bauobjekt komplett sanieren oder Dach und Fassade Ihres Anwesens aufwerten, tragen Sie zu einem positiven städtebaulichen Erscheinungsbild unseres Ortes bei.

Dafür können Sie in unserer Gemeinde unkompliziert Zuschüsse aus dem **Kommunalen Förderprogramm** (kofinanziert durch die Städtebauförderung) beantragen. Ergänzend bieten wir auch eine für Sie **kostenlose Sanierungsberatung** durch ein externes Planungsbüro an.

Außerdem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass für den Altort eine **Gestaltungssatzung** gilt. Mit dem zugehörigen **Gestaltungshandbuch** zeigen wir Ihnen Möglichkeiten für eine ortsbildverträgliche Aufwertung Ihres Anwesens auf.

Wir beraten und unterstützen Sie gerne!

Dr. Volker Karb
Erster Bürgermeister

Die Gestaltungssatzung

Damit sich Ihr Gebäude nach der Sanierung gut in das Ortsbild einfügt, sind die verbindlichen Vorgaben der Gestaltungssatzung für die äußere Gestaltung der Gebäude und Hofbereiche einzuhalten.
Ergänzende Erläuterungen und Beispielbilder können Sie im Gestaltungshandbuch einsehen, welches online oder gedruckt in der Gemeindebibliothek verfügbar ist.

Das Kommunale Förderprogramm

Ob Sie ein leerstehendes Gebäude umfassend sanieren, um es bewohnbar zu machen, oder ob Sie lediglich die äußere Gestaltung erneuern möchten: Für jede Herausforderung bieten wir Unterstützung an!

Wir fördern Maßnahmen u.a. an folgenden Bauteilen:

- Dach
- Fassade
- Einfriedung und Hoftor
- Fenster und Tür
- Hofeinfahrt
- Werbeanlage

Sie erhalten einen pauschalen Zuschuss von bis zu 30 Prozent der förderfähigen Sanierungskosten, bis zu einer Maximalförderung von 50.000 Euro.

Bei leerstehenden oder von Leerstand bedrohten Gebäuden kann darüber hinaus die umfassende Sanierung bezuschusst werden. Darunter fallen Kosten für bauliche Maßnahmen im Gebäudeinneren wie etwa die Änderung des Grundrisses oder die Erneuerung von Sanitär- oder Elektroinstallationen.

Wichtig: Eine Förderung ist nur möglich, wenn Sie noch keine Bauaufträge vergeben und nicht mit der Sanierung begonnen haben.

Im **Sanierungsgebiet** können Sie steuerliche Vorteile für Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen geltend machen. Hierfür sind insbesondere die §§ 7h, 10f, 11a Einkommenssteuergesetz relevant.
Bitte nehmen Sie dazu Kontakt mit einem Steuerberater auf.

Wichtig: Vor Beginn der Maßnahme muss eine sog. „Modernisierungsvereinbarung“ mit der Gemeinde geschlossen werden.

